

Am 3. Februar 1828 wurden auch die Aufnahme-Bedingungen von Neuem einer Redaktion unterzogen und in öffentlichen Blättern zur Allgemeinen Kenntniß gebracht. Als wesentliche Aenderungen sind dabei hervorzuheben:

1. Die Militärpflicht konnte außer bei einem Jäger- oder Schützen-Bataillon auch bei jedem anderen Truppentheile abgeleistet werden.

2. Statt des Zeugnisses über die Reise für die Secunda eines Gymnasiums mußte ferner ein solches über die Reise für Prima vorgelegt werden.

3. Neben der verlangten Kenntniß des Französischen wurde der Wunsch ausgesprochen, daß der Aspirant auch der polnischen Sprache kundig sei, ohne dieselbe jedoch in das Prüfungsgebiet des Feldjäger-examens aufzunehmen.

Im Interesse der forstlichen Ausbildung der Feldjäger wurde über die „zweckmäßige Benutzung des vorgeschriebenen Aufenthalts in den Forsten, um den Lehrbrief zu erhalten und zum Besuch der Forstakademie bestimmt zu werden“, von dem General der Infanterie v. dem Knesebek unter dem 23. Mai 1826 eine sehr ausführliche Instruktion erlassen. Bei der Bearbeitung derselben war der Oberforstrath Pfeil selbst mit thätig gewesen. Aus dem Inhalte derselben mag hier Nachstehendes Erwähnung finden:

„Weil ein Besuch der Forstakademie voraussetzt, daß Jemand schon das Bild des Waldes in sich aufgenommen und stets vor Augen habe, um die vorgetragene Theorie in Gedanken stets darauf anwenden zu können, ohne welches sie leicht unverständlich sein muß, ist von der hohen Behörde der 1^{1/2}—2 jährige Aufenthalt bei einem Oberförster vorgeschrieben.“

„Es wird aber jeder Feldjäger, bevor er zur Forstakademie kommandirt wird, sorgfältig geprüft werden, ob er sich die Fähigkeiten dazu durch Aneignung der verlangten praktischen Kenntnisse erworben hat. Auch diejenigen, welche bereits einen Lehrbrief besitzen, aber die erforderliche praktische Ausbildung noch nicht erlangt haben, sind unbedingt gehalten, auf ein Revier zurückzugehen, um sich das ihnen Mangelnde zu erwerben.“

Hiernach wird ganz ausführlich aufgezählt, was der Betreffende sich Alles angeeignet haben soll.

Da es jedoch bei der strengsten Prüfung nicht möglich ist, überall zu untersuchen, ob die Lehrzeit angemessen angewendet worden ist, „so befehle ich, daß ein Jeder ein Tagebuch über dasjenige, was er in den Forsten gesehen und gemacht hat, halte, worin er die Gegenstände, welche ihm vorgekommen sind, einträgt und sein Urtheil beifügt, wie er glaubt, daß die Sache zu behandeln sei &c. Dies soll aber etwa nicht aus Lehrbüchern abgeschrieben werden &c. Bei der Prüfung zum